

Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe

- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit -

Pensionskasse der Mitarbeiter der Hoechst-Gruppe VVaG, 65926 Frankfurt am Main

Zugang elektronische Akte über:

www.penka-portal.de

Benutzer: 59999999

Passwort: Das Initialpasswort wurde Ihnen in einem separaten Schreiben bereits mitgeteilt bzw. Sie haben bereits ein eigenes Passwort vergeben.

Passwort vergessen? Neues Passwort über www.penka-portal.de anfordern.

Ihr Ansprechpartner:

Telefon: (069)305-6663

Telefax:

E-Mail:

Mitglieds-/Rentennr.: 59999999

Gruppe: Mitgliedschaften

Ihre Zeichen:

Datum:

Frau
Eva Musterfrau
Musterstrasse 1
99999 Musterstadt

Wichtige Information zur Altersvorsorgezulage 2018 / Riesterrente (Bitte sorgfältig durchlesen!)

Sehr geehrte Frau Musterfrau,

beigefügt erhalten Sie die Bescheinigung(en) nach § 92 EStG mit den Hinweisen und ggf. Bewertungsergebnissen im Rahmen der sog. Riesterrförderung. Der nachstehenden Übersicht über Ihre Vertragsdaten können Sie entnehmen, ob uns Ihre Bevollmächtigung für die Datenübermittlung nach § 10a Abs. 5 EStG bereits vorliegt bzw. ob derzeit durch uns Altersvorsorgezulagen für den jeweiligen Vertrag beantragt werden. Die Ihnen von der Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) ggf. gewährten Zulagen bis zum 31.12.2018 und die daraus resultierende zusätzliche Anwartschaft auf Pensionskassenleistungen (PK-Leistungen) ab Vollendung Ihres 65. Lebensjahres sind dort ebenfalls aufgeführt.

| (1) Vertrag | (2) Förderfähige Beiträge 2018 | (3) Insgesamt bisher gewährte Zulagen | (4) Zusätzliche Anwartschaft hieraus auf PK-Leistungen | (5) Bevollmächtigung zur Daten- übermittlung liegt vor | (6) Dauerzulage- antrag liegt vor |
|----------------|---|--|--|--|--|
| 1G00-59999999 | 500,00 EUR | 0,00 EUR | 0,00 EUR | Ja | Nein |

Für Verträge, für die in 2018 förderfähige Beiträge geleistet, aber bisher noch keine Altersvorsorgezulagen beantragt wurden, stehen die entsprechenden Formulare in Ihrer elektronischen Akte zum Abruf zur Verfügung. Die notwendigen Zugangsinformationen finden Sie eingerahmt oben rechts.

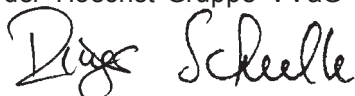
Bitte beachten Sie auch die beigefügten ergänzenden Hinweise zum Zulageverfahren.

Weitere Informationen und eine Ausfüllhilfe für den Zulageantrag können Sie auf unserer Homepage unter www.pkhoechst.de unter dem Stichwort "Förderrente" einsehen und abrufen. Dort finden Sie auch unseren Förderrechner.

Für Rückfragen zur Altersvorsorgezulage und Ihrer Anwartschaft auf PK-Leistungen stehen wir Ihnen unter unserem Infotelefon (069)305-6663 von Montag bis Freitag zwischen 8 Uhr und 16 Uhr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Pensionskasse der Mitarbeiter
der Hoechst-Gruppe VVaG



Anlage(n): Ergänzende Hinweise zum Zulageverfahren
Information zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung
Bescheinigung(en) § 92 EStG

Ergänzende Hinweise zum Zulageverfahren

Altersvorsorgezulagen

Mit dem Antrag auf Altersvorsorgezulage beantragen Sie für förderfähige Beitragszahlungen (Spalte 2) staatliche Zulagen und erteilen uns eine Vollmacht zur Datenübermittlung in Bezug auf Ihre geleisteten Altersvorsorgebeiträge nach § 10a EStG zur Berücksichtigung als Sonderausgabenabzug in der Steuererklärung (Riesterförderung). Für welchen Vertrag Sie bereits einen Dauerzulageantrag gestellt haben, können Sie der Spalte 6 der Vertragsdaten entnehmen. Ein gesonderter Antrag auf Zulage muss in diesem Fall bezüglich des betroffenen Vertrages nicht mehr von Ihnen gestellt werden.

Datenübermittlung nach § 10a Abs. 5 EStG ohne Zulagen

Sofern eine Vollmacht zur Datenübermittlung nicht bereits durch die Abgabe eines Antrags auf Altersvorsorgezulage vorliegt, können Sie mittels eines gesonderten Formulars auch ausschließlich eine Vollmacht zur Datenübermittlung erteilen, ohne Altersvorsorgezulagen zu beantragen. Das entsprechende Formular können Sie bei uns anfordern. Ob uns eine solche separate Vollmacht bereits vorliegt, können Sie der Spalte 5 der Vertragsdaten entnehmen. Spalte 6 wäre in diesem Fall in Bezug auf den jeweiligen Vertrag mit "Nein" belegt.

Widerruf

Ein Widerruf der Bevollmächtigung muss uns spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres vorliegen, für das die Bevollmächtigung nicht mehr gelten soll. Sofern für ein Beitragsjahr keine förderfähige Beitragszahlung erfolgt ist, erlischt eine evtl. erteilte Bevollmächtigung automatisch.

Änderungen

Wenn sich zwischenzeitlich Änderungen gegenüber den von Ihnen auf dem Antrag angegebenen Daten (z.B. Familienstand, Kinder) ergeben haben, bitten wir Sie uns diese schriftlich mitzuteilen, damit diese Änderungen im Rahmen der Zulagebeantragung ordnungsgemäß berücksichtigt werden können.

Beantragung des Sonderausgabenabzugs

Im Rahmen Ihrer jährlichen Einkommensteuererklärung können Sie zusätzlich einen Sonderausgabenabzug für Ihre Beitragszahlung beantragen. Dieser ist möglich, wenn Sie uns auf einem der oben aufgeführten Wege eine entsprechende Bevollmächtigung erteilt haben. Bei der Beantragung des Sonderausgabenabzugs handelt es sich ebenso wie bei der Beantragung der Altersvorsorgezulage um eine sogenannte Riesterförderung. Diese kann nur dann vollständig gewährt werden, wenn Sie neben dem Sonderausgabenabzug im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung auch die entsprechende Altersvorsorgezulage über unsere Pensionskasse beantragen.

Bitte reichen Sie im Rahmen Ihrer Steuererklärung 2018 die Anlage AV bei Ihrem Finanzamt ein, um die Beiträge als Sonderausgaben im Rahmen der steuerlichen Höchstgrenzen geltend zu machen. Hinweise zum Ausfüllen der Anlage AV 2018 finden Sie auch in der vom Finanzamt zur Verfügung gestellten Anleitung.

Zertifizierungsnummer

Bei der Pensionskasse handelt es sich um eine Pensionskasse im Sinne von § 82 Abs. 2 EStG, deren Produkte keiner Zertifizierung bedürfen. Dementsprechend ist die Angabe einer Zertifizierungsnummer für die Pensionskasse nicht notwendig bzw. möglich. Sollten Sie Ihre Steuererklärung in elektronischer Form erstellen, kann bei Ihrem EDV-Programm die Angabe einer Zertifizierungsnummer erforderlich sein. Hierbei kann es hilfreich sein, als Platzhalter für die Zertifizierungsnummer sechs Ziffern zu erfassen (z.B. "999999").

Bescheinigung nach § 92 EStG

Auf der gesetzlich vorgeschriebenen Bescheinigung nach § 92 EStG sind geleistete förderfähige Beiträge ab dem Beitragsjahr 2002 sowie eventuell gewährte oder zurückgeforderte Altersvorsorgezulagen aufgeführt. **Das Altersvorsorgevermögen (AVV) ist ein versicherungsmathematischer Wert, daher nicht identisch mit der Höhe der tatsächlich gezahlten Beiträge und kann außerdem auch nicht als Einmalzahlung etc. ausgezahlt werden.**

Anwartschaft auf Zulagenversicherung

Die mitgeteilte Anwartschaft (Spalte 4) aus der Zulagenversicherung basiert auf den aktuell von der ZfA gemeldeten Daten bzw. gewährten Zulagen (Spalte 3). Maßgebend für die Gewährung von Kassenleistungen sind unsere Satzung sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in ihren jeweils geltenden Fassungen. Die endgültige Berechnung Ihrer Anwartschaft aus der Zulagenversicherung kann erst bei Eintritt des Versicherungsfalles erfolgen.

Gesetzliche Neuerungen

Seit dem 01.01.2018 sind Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung, soweit sie auf riestergeförderten Beiträgen beruhen, grundsätzlich nicht mehr beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR/PVdR). Dies gilt für alle Leistungen aus riestergeförderten Beiträgen seit 2002, für die entweder eine Riester-Zulagenförderung beantragt oder im Rahmen der Einkommensteuererklärung ein Sonderausgabenabzug gewährt worden ist. Bitte beachten Sie dazu außerdem die beigefügte weitere Information.

Allgemeines

Die Beantragung der Zulage ist für das Beitragsjahr 2018 und ggf. noch für das Beitragsjahr 2017 möglich. Die maßgebenden Anträge finden Sie in Ihrer elektronischen Akte. Für frühere Beitragsjahre ist die Antragsfrist abgelaufen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass Sie die staatliche Förderung für Ihre Pensionskassenbeiträge ohne zusätzliche Beitragszahlung und ohne Altersbeschränkung beantragen können. Abschlussprovisionen fallen ebenfalls nicht an.

Information

Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung von Pensionskassenleistungen aus Altersvorsorgevermögen aufgrund von riestergeförderten Beiträgen

Seit dem 01.01.2018 sind Leistungen aus betrieblicher Altersversorgung, soweit sie auf sog. riestergeförderten Beiträgen beruhen, aufgrund einer Gesetzesänderung grundsätzlich nicht mehr beitragspflichtig in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR/PVdR). Dies gilt für alle Leistungen aus sog. riestergeförderten Beiträgen, für die entweder eine sog. Riester-Zulagenförderung beantragt oder im Rahmen der Einkommensteuererklärung ein Sonderausgabenabzug gewährt worden ist.

Unabhängig davon kann gemäß dem maßgeblichen Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben) vom 06.12.2017 die **Beitragsfreiheit zur Sozialversicherung für entsprechende Leistungen aber auch dann erreicht werden, wenn Sie uns als Altersvorsorgeeinrichtung mit Wirkung für die Zukunft mitteilen, dass Sie die sog. Riesterförderung in Anspruch nehmen möchten und wir daraufhin unsere Pflichten als Anbieter nach § 80 EStG wahrnehmen.** Ein Zulageantrag oder der Antrag auf Gewährung eines Sonderausgabenabzugs muss dazu ausdrücklich nicht gestellt werden.

Die entsprechende formlose Mitteilung an uns können Sie durch einen Klick papierlos über unser Online-Portal unter www.penka-portal.de in dem Reiter "Zulageverfahren Riester" vornehmen. Die Zugangsdaten finden Sie eingerahmt oben rechts in dem Hauptschreiben zu dieser Information.